



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Werner Ruff, FDP-Fraktion: Gewalt bei Sportanlässen in der Region Nordwestschweiz; Koordination der Sicherheitseinsätze zwischen den Kantonen in der Region Nordwestschweiz und der Massnahmen in Zusammenarbeit mit den involvierten Sportverbänden, Sportveranstaltern sowie Sportvereinen (Nr. [2010-053](#))**

Datum: 2. November 2010

Nummer: 2010-053

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation von Werner Rufi, FDP-Fraktion: Gewalt bei Sportanlässen in der Region Nordwestschweiz; Koordination der Sicherheitseinsätze zwischen den Kantonen in der Region Nordwestschweiz und der Massnahmen in Zusammenarbeit mit den involvierten Sportverbänden, Sportveranstaltern sowie Sportvereinen (Nr. [2010-053](#))

Vom 2. November 2010

Am 28. Januar 2010 reichte Werner Rufi, FDP-Fraktion, die Interpellation Nr. 2010-053 ein: Gewalt bei Sportanlässen in der Region Nordwestschweiz; Koordination der Sicherheitseinsätze zwischen den Kantonen in der Region Nordwestschweiz und der Massnahmen in Zusammenarbeit mit den involvierten Sportverbänden, Sportveranstaltern sowie Sportvereinen. Diese hat folgenden Wortlaut:

"Die in den letzten Jahren sehr stark zunehmende Tendenz der grenzenlosen Gewaltausübung von gewissen "chaotischen" Personen bei der Veranstaltung von grösseren Sportanlässen gegenüber der Polizei, den Sicherheitsdiensten sowie friedlichen Anlassbesuchern fordert ein schnelles, effizientes Handeln auch seitens der kantonalen Parlamente, Regierungen sowie Gerichte. Mit dem erfolgten Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, das seit dem 1.1.2010 in Kraft getreten ist, wurde im Kanton Basel-Landschaft ein erster Schritt vorgenommen. Die präventiven sowie flankierenden Massnahmen haben mit den nötigen repressiven Mitteln eine zweckmässige Einheit darzustellen, die gesamtschweizerisch aber auch regional von den zuständigen Stellen zu koordinieren sowie zu stützen ist. Es stellen sich dabei aus Sicht des Interpellanten die folgenden grundsätzlichen Fragen:

- 1. Wie organisieren sich die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Gewährleistung der Sicherheit für die Besucher bzw. Besucherinnen von Sportanlässen im St. Jakob-Park, in der St. Jakobs-Halle sowie St. Jakob-Arena und anderen Sportstätten?*
- 2. Würde die Möglichkeit bestehen, dass die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in enger Zusammenarbeit im Rahmen eines Konkordates oder eines Staatsvertrages für Polizeieinsätze diesen ständigen Auftrag betreffend der Sicherheit der Besucher bzw. Besucherinnen von Sportanlässen auf Dauer regeln würden?*

3. *Ab welchem Zeitpunkt ist die Polizei rechtlich gesehen berechtigt, in einer Sportstätte zur Wahrung der Sicherheit der Sportanlassbesucher bzw. -besucherinnen direkt ohne Absprache mit dem Veranstalter einzugreifen?*
4. *Inwiefern müssten mit den Sportveranstaltern sowie den Sportvereinen entsprechende Abkommen bzw. Vereinbarungen getroffen werden, bei welchen solche Polizeieinsätze zur Wahrung der Sicherheit der Sportveranstaltung ohne Vorbehalte nach gegenseitiger Rücksprache zugelassen werden?*
5. *Inwieweit können von Seiten des Bundes sowie der Kantone die jeweiligen Sportverbände (Bund und auch regional) in die präventiven sowie in die flankierenden Massnahmen einbezogen werden?*
6. *Wie weit sind die Gespräche der Vertreter des Kantons Basel-Landschaft mit den grösseren Veranstaltern sowie Sportvereinen der Region Basel?*
7. *In welchen Bereichen könnte die bisherige Zusammenarbeit zwischen Basel-Stadt sowie Basel-Landschaft sowie mit anderen Kantonen für solche (Polizei-) Einsätze verbessert werden? Allenfalls ist für die umfassende Behandlung dieser Interpellation eine Koordination mit dem Kanton Basel-Stadt sowie anderen mitbetroffenen Nachbarkantonen zweckmässig. Für die gewünschte schriftliche Beantwortung der vorliegenden Fragen danke ich dem Regierungsrat bestens im voraus."*

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Wie organisieren sich die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Gewährleistung der Sicherheit für die Besucher bzw. Besucherinnen von Sportanlässen im St. Jakob-Park, in der St. Jakobs-Halle sowie St. Jakob-Arena und anderen Sportstätten?

Antwort des Regierungsrates:

Grundsätzlich ist die örtlich zuständige Polizei für die Einsatzführung bei Sportanlässen verantwortlich.

Im Sommer 2010 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt und der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft über polizeiliche Leistungen bei Fussballspielen des FC Basel im Stadion St. Jakob-Park getroffen. Bei Low Risk und Middle Risk Spielen unterstützen sich die Polizeikorps der beiden Basel gegenseitig. Bei High Risk Spielen ersucht die Kantonspolizei Basel-Stadt jeweils das Polizeikonkordat der Nordwestschweiz um Unterstützung.

Frage 2:

Würde die Möglichkeit bestehen, dass die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft in enger Zusammenarbeit im Rahmen eines Konkordates oder eines Staatsvertrages für Polizeieinsätze diesen ständigen Auftrag betreffend der Sicherheit der Besucher bzw. Besucherinnen von Sportanlässen auf Dauer regeln würden?

Antwort des Regierungsrates:

Zurzeit befasst sich eine Arbeitsgruppe der beiden Kantone mit der Ausarbeitung eines Abkommens zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt bezüglich eines gemeinsamen Einsatzraumes St. Jakob (analog Euro08). In der geplanten Vereinbarung soll geregelt werden, dass bei Sportanlässen auf dem Kantonsgebiet Basel-Stadt die Einsatzführung im definierten bikantonalen Einsatzraum in der Verantwortung der Kantonspolizei Basel-Stadt liegt. Umgekehrt soll bei Sportanlässen auf dem Gebiet unseres Kantons die Verantwortung für die Einsatzführung im definierten bikantonalen Einsatzraum der Polizei Basel-Landschaft übertragen werden. Für diese von beiden Kantonen angestrebte Vereinbarung ist keine Befristung vorgesehen.

Frage 3:

Ab welchem Zeitpunkt ist die Polizei rechtlich gesehen berechtigt, in einer Sportstätte zur Wahrung der Sicherheit der Sportanlassbesucher bzw. -besucherinnen direkt ohne Absprache mit dem Veranstalter einzugreifen?

Antwort des Regierungsrates:

Grundsätzlich sind die Veranstalter und Veranstalterinnen für die Sicherheit aller Menschen in Stadien verantwortlich. Bei Verstössen gegen die Rechtsordnung greift die Polizei nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit ein, immer in Absprache mit dem Veranstalter und dessen Sicherheitsdienst. Eine polizeiliche Intervention innerhalb eines Stadions mit dem Ziel, einzelne Personen aus einer geschlossenen Menschenmenge (Fanggruppierungen) heraus festzunehmen, birgt erhebliche Risiken für die Einsatzkräfte, für alle Personen in der geschlossenen Menschenmenge sowie für die übrigen Stadionbesucher und Stadionbesucherinnen in sich. Entsprechend professionell müssen solche Einsätze vorbereitet und trainiert werden. Zudem wird für solche Interventionen eine grosse Anzahl an Einsatzkräften benötigt. Mit ihren heutigen Beständen sind die Polizeikorps der Schweiz im Unterschied zum Beispiel zu Deutschland nicht in der Lage, solche Hundertschaften bereitzustellen und in der Intervention Mann gegen Mann einzelne Delinquenten aus der Menschenmenge herauszuholen.

Frage 4:

Inwiefern müssten mit den Sportveranstaltern sowie den Sportvereinen entsprechende Abkommen bzw. Vereinbarungen getroffen werden, bei welchen solche Polizeieinsätze zur Wahrung der Sicherheit der Sportveranstaltung ohne Vorbehalte nach gegenseitiger Rücksprache zugelassen werden?

Antwort des Regierungsrates:

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) hat einen Mustervertrag mit Empfehlungen erarbeitet, wonach bis zum 30. Juni 2010 mit den Vereinen der Super League Vereinbarungen abzuschliessen sind. Im Juni 2010 haben die Behörden der beiden Basel diese Vereinbarung mit dem FCB abgeschlossen. Sie umschreibt die gemeinsamen Anstrengungen, um die Gewalt in und um das St. Jakob-Stadion zu verhindern bzw. einzudämmen. Sie regelt zudem die Beteiligung des FCB an den Sicherheitskosten der öffentlichen Hand.

Frage 5:

Inwieweit können von Seiten des Bundes sowie der Kantone die jeweiligen Sportverbände (Bund und auch regional) in die präventiven sowie flankierenden Massnahmen einbezogen werden?

Antwort des Regierungsrates

In der in der Antwort zu Frage 4 erwähnten Vereinbarung sind auch die präventiven und flankierenden Massnahmen festgehalten, welche der FCB zu erfüllen hat. So hat der FCB verstärkt darauf aufmerksam zu machen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in und um das Stadion St. Jakob nicht nur sehr gefährlich, sondern auch verboten ist. Künftig darf der Stadionbetreiber nur noch Getränke mit weniger als 3 Volumenprozenten (Light-Bier) ausschenken.

Bei allen Sportanlässen können die Behörden dem Veranstalter im Rahmen des Sicherheitskonzeptes, bzw. des Bewilligungsverfahrens, Auflagen machen.

Frage 6:

Wie weit sind die Gespräche der Vertreter des Kantons Basel-Landschaft mit den grösseren Veranstaltern sowie Sportvereinen der Region Basel?

Antwort des Regierungsrates:

Zur Vereinbarung mit dem FCB wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Mit den Veranstaltern von Grossanlässen in der Sport- und der Eishalle St. Jakob werden jeweils vor den Veranstaltungen Absprachen getroffen und eine Lagebeurteilung zur Sicherheitssituation und zu den allfällig notwendigen Sicherheitsmassnahmen durchgeführt. Dieses Vorgehen wird auch bei grösseren Sportveranstaltungen im ganzen Kanton praktiziert. Vereinbarungen (analog FCB) wurden bis zum heutigen Zeitpunkt mangels Bedarf keine getroffen.

Frage 7:

In welchen Bereichen könnte die bisherige Zusammenarbeit zwischen Basel-Stadt sowie Basel-Landschaft sowie mit anderen Kantonen für solche (Polizei-) Einsätze verbessert werden?

Antwort des Regierungsrates:

Die in der Antwort zu Frage 1 angesprochene Vereinbarung hat bereits eine wahrnehmbare Verbesserung der gemeinsamen Einsätze bei Fussballspielen im St. Jakob-Park bewirkt. Zu einer weiteren Steigerung wird die in der Antwort zu Frage 2 erwähnte Vereinbarung über den gemeinsamen Einsatzraum St. Jakob führen.

Für die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen gelten die Abmachungen des [Nordwestschweizerischen Polizeikonkordates](#) oder der Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April / 9. November 2006 (IKAPOL). Der Vollzug des Polizeikonkordats funktioniert auch bei den betreffenden Fussballspielen im St. Jakob-Park sehr gut.

Liestal, 2. November 2010

Im Namen des Regierungsrates:
der Präsident:
Krähenbühl

der Landschreiber:
Mundschin